

## Gebührensatzung zur ÄNDERUNG der Satzung über die Benutzung des Festplatzes mit Parkplatz im Markt Türkheim

Der Markt Türkheim erlässt auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

### Änderungssatzung

#### § 1

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Änderung:

Als Kautions für eine etwaige erforderliche Endreinigung der Plätze und einer Entfernung von Veranstaltungsplakaten wird für unterhaltende Kleinveranstaltungen oder sonstige zustimmungspflichtige Nutzungen ein Betrag in Höhe von 200,00 € für unterhaltende Großveranstaltungen, Märkte und andere gewerbliche Veranstaltungen ein Betrag in Höhe von 250 € verlangt.

#### § 2

Der § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Für Veranstaltungen sind folgende Gebühren zu entrichten:

- |  |                 |
|--|-----------------|
| a) unterhaltende Kleinveranstaltungen                |                 |
| - Benutzungsgebühr pro Tag                           | 15,50 €         |
| - Wasser- und Kanalgebühr pauschal                   | 51,50 €         |
| b) unterhaltende Großveranstaltungen                 |                 |
| - Benutzungsgebühr                                   | 36,00 €         |
| - Wasser- und Kanalgebühr für den 1. Tag             | 51,50 €         |
| - für jeden weiteren Tag                             | 25,50 €         |
| c) sonstige zustimmungspflichtige Nutzungen          |                 |
| - Benutzungsgebühr pro Tag                           | 13,00 €         |
| - Wassergebühr pauschal                              | 76,50 €         |
| d) für Märkte und andere gewerbliche Veranstaltungen |                 |
| - Benutzungsgebühr pro Tag                           | 76,50 €         |
| - Wasser- und Kanalgebühr bei Wasserbedarf           | 76,50 € pro Tag |

Die Gebühren können nach Billigkeit reduziert werden. Strom wird laut Zähler nach dem jeweils gültigen Tarif abgerechnet.

Für Geschäfte, die in dieser Aufstellung nicht enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach in obiger Aufstellung vergleichbaren Geschäften zu bemessen ist. Bei gemeinnützigen Veranstaltungen kann die Benutzungsgebühr bis auf 0 € reduziert werden.

#### § 3

#### Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Türkheim, den 18. Okt. 2001



Markt Türkheim

*Bihler*

Bihler  
1. Bürgermeister